

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma ICA Chipkartensysteme Dortmund

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma ICA erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgend wiedergegebenen Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma ICA diese schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Firma ICA sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma ICA. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Firma ICA an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma ICA genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von der Firma ICA genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Die Einhaltung der von ICA zugesagten Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erfüllung der vom Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen voraus, unter anderem hinsichtlich der Übergabe zugesagter Unterlagen und Informationen, der Beistellung von Material, der Voraussetzung für die Installation und die Übergabe sowie der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen angemessen verlängert.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma ICA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma ICA oder deren Unterprioritäten eintreten - hat die Firma ICA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechnen die Firma ICA die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauern sollte, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sofern die Firma ICA die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma ICA.

6. Die Firma ICA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefährübergang

1. Die Art der Versendung ist, sofern nicht anders vereinbart wurde, der Wahl der ICA überlassen.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Ware auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert. Die Gefahr geht im Falle der Lieferung ohne Installation entweder bei Abholung, oder bei Übergabe der Waren an einen Transportunternehmer über, im Falle der Lieferung mit Installation bei Übergabe des Systems an den Auftraggeber.

Sollte der Versand ohne Verschulden der Firma ICA unmöglich werden, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

2. Die Übergabe eines von ICA zu liefernden Systems an den Auftraggeber erfolgt im Werk der Firma ICA oder im Falle der Lieferung mit Installation am Aufstellungsort des Systems. Die Firma ICA meldet dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Übergabe nach abgeschlossener Installation; die Übergabe erfolgt dann in Gegenwart des Auftraggebers oder seiner Beauftragten innerhalb der folgenden 10 Tage.

Kann die Übergabe innerhalb dieser Frist aus Gründen nicht erfolgen, die die ICA nicht zu vertreten hat, so gilt das System dennoch als übergeben; mit Erhalt der Übergabebereitschaftsanzeige geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Bei der Übergabe festgestellte geringfügige Mängel werden schriftlich festgehalten und von ICA unverzüglich behoben; sie stellen die Übergabe jedoch nicht in Frage.

§ 6 Installation

1. Im Falle der Lieferung mit Installation hat der Auftraggeber rechtzeitig und auf seine Kosten alle hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, unter anderem hinsichtlich Bauarbeiten, Versorgung mit elektrischer Energie, Verkabelung und sonstiger branchenfremder Arbeiten. Er hat das für die Inbetriebnahme gegebenenfalls notwendige Hilfspersonal zu stellen und alle organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Installation von ICA zügig durchgeführt werden kann.

Der Auftraggeber hat am Aufstellungsort zum Schutz des Eigentums und der Mitarbeiter von ICA die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes und Personals treffen würde.

2. Verzögert sich die Installation durch Umstände, auf die ICA ohne Einfluss ist, so trägt der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlicher Reisen des ICA-Personals.

3. ICA haftet nicht für die Arbeiten seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Installation stehen oder wenn diese vom Auftraggeber veranlasst sind.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Firma ICA gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt für Systeme und Systemerweiterungen zwölf Monate, für alle sonstigen Lieferungen sechs Monate, sie beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der ICA nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

3. Der Auftraggeber muss der Firma ICA Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes bzw. Übergabe schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma ICA unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die ICA nach ihrer Wahl, dass
a) schadhafte Teile bzw. Geräte zur Reparatur mit anschließender Rücksendung an die ICA geschickt werden;
b) der Auftraggeber das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Servicetechniker der ICA zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma ICA diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der ICA zu begleichen sind.

5. Der Auftraggeber hat der Firma ICA die zur Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so ist die Firma ICA von ihrer Mängelhaftung befreit.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma ICA stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt der Rüge in den 12 Monaten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der ICA aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden der ICA die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Ware bleibt im Eigentum der ICA. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die ICA als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma ICA durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an dem einheitlichen Sachwert anteilmäßig (Rechnungswert) an die ICA übergeht.

Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum der ICA unentgeltlich. Ware, an der der ICA (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Verzug bezüglich der Vorbehaltsware) entsprechenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an die ICA ab. Der Auftraggeber ermächtigt diese widerruflich, die an die Firma ICA abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugreifen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Firma ICA hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die ICA berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9 Zahlung

1. Zahlungen sind zu den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen frei Zahlstelle ICA ohne jeden Abzug zu leisten.

Die Firma ICA ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die ICA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ICA über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Firma ICA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

3. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der ICA andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die ICA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die ICA ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel, Rügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma ICA, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Über die Mängelhaftung hinausgehende Ansprüche gegen die Firma ICA oder deren Erfüllungsgehilfen sind insbesondere insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch auf Ersatz von Schäden geltend gemacht wird, die nicht an dem Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dortmund.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.